



Hinweise zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr 2009/2010

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat der Schulträger die Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Grundsätzlich werden **nur Kosten innerhalb der Landesgrenzen des Freistaates Thüringen** erstattet.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, wenn der Schulweg mindestens drei Kilometer beträgt.

Die Beförderung ist nach wirtschaftlichen Aspekten durchzuführen, da die vom Freistaat Thüringen bereitgestellten finanziellen Mittel begrenzt sind.

Berücksichtigt wird nur der günstigste Fahrpreis, z.B. bei Nutzung der Deutschen Bahn (DB) werden **bei externen Schülern** nur die Kosten an Schultagen für Fahrkarten mit BahnCard25 erstattet. Die Kosten für eine BahnCard25 für Jugendliche können bei der Fahrtkostenerstattung ebenfalls nach Vorlage der Rechnung übernommen werden.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten mit einem Anteil in Höhe von 50 v. H. beteiligt.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Erst mit dem Monat der Antragsstellung kann eine entsprechende Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgen. Die Antragstellung muss nur einmalig erfolgen. Erst bei Änderungen (Umzug, Änderung der Bankverbindung, ...) ist ein entsprechend neuer Antrag zu stellen.

Bei Antragstellung sind bereits Nachweise (Fahrpreisinformationen) über die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzugeben.

Die Abrechnung erfolgt 2x im Schuljahr (Dezember und August).
Eigenanteile werden dabei verrechnet.